



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-3002 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

Zl. 353.110/1-I/6/88

29. Jänner 1988

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

1325 IAB
1988 -01- 29
zu 1306 IJ

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Probst, Hintermayer haben am 1. Dezember 1987 unter der Nr. 1306/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kauf von Dienstkraftwagen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie hoch waren die tatsächlichen Anschaffungskosten (Listenpreis minus eventueller Behördenrabatte plus Extraausstattung) jedes einzelnen für das oben angeführte Ressort (Zentralleitung und nachgeordnete Dienststellen) seit 1.1.1987 angeschaffte Dienstkraftfahrzeuge?
2. Wie begründen Sie den Ankauf der seit 1.1.1987 angeschafften Dienstkraftwagen (Begründung für jeden einzelnen Kauf)?
3. Wie begründen Sie im Detail die jeweilige Abweichung nach oben vom Listenpreis?
4. Wie hoch sind im einzelnen die tatsächlichen Kosten (Wertminderung zuzüglich Betriebskosten und etwaiger Chauffeurkosten) für diese Dienstkraftwagen je Kilometer?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend wird bemerkt, daß unter Dienstkraftwagen auch die für betriebliche Zwecke benützten Fahrzeuge, beispielsweise bei der Exekutive, Post und Bahn, zu verstehen sind. Bezieht man jedoch die Fragestellung auch auf diese Fahrzeuge, wäre eine Beantwortung für die betreffenden Ressorts innerhalb der gesetzlichen Frist kaum möglich. Es wird davon ausgegangen, daß eine solche Ausweitung von den Fragestellern auch nicht beabsichtigt war. Im Sinne einer ein-

- 2 -

heitlichen Vorgangsweise beziehen sich die im folgenden gemachten Angaben daher nur auf die Kategorie "Personenkraftwagen" (Kategorien III-I) des Systemierungsplanes der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1987 (Anlage zum Bundesvoranschlag für das Jahr 1987).

Zu den einzelnen Fragen selbst:

Zu den Fragen 1 und 2:

Seitens des Bundeskanzleramtes wurden zwischen dem 1. Jänner 1987 und dem 1. Dezember 1987 folgende Dienstkraftwagen (die Kosten ergeben sich aus dem Listenpreis plus allfälliger Sonderausstattung minus Behördenrabatt) angeschafft:

a) Audi 100 CC als Hauswagen für die Zentralleitung

Preis: S 173.516,-- (ohne MWSt)

Der Ankauf war nach Totalschaden eines Dienstkraftwagens bei einem Unfall notwendig geworden.

b) BMW 730i Kat für Staatssekretär Dohnal

Preis: S 369.300,-- (ohne MWSt)

Der Ankauf war notwendig geworden, weil der alte Wagen aus dem Jahre 1983 bereits 144.000 km gefahren worden war und seine Reparatur wirtschaftlich nicht vertretbar erschien.

c) Mercedes 300 SE für den Landeshauptmann von Niederösterreich

Preis: S 398.970,-- (ohne MWSt)

Der Ankauf war notwendig geworden, weil der alte Wagen aus dem Jahre 1984 bereits 128.000 km gefahren worden war.

- 3 -

d) BMW 730i Kat für Staatssekretär Dohnal

Preis: S 373.500,-- (ohne MWSt); dieser Betrag reduziert sich um S 200.000,-- , weil der unter b) genannte durch einen umstürzenden Baum schwer beschädigte Dienstkraftwagen von der Firma um diesen Preis zurückgenommen wurde.

e) BMW 730i Kat für den Landeshauptmann von Tirol

Preis: S 404.524,-- (ohne MWSt)

Der Ankauf war notwendig geworden, weil der alte Wagen aus dem Jahre 1981 bereits 190.000 km gefahren worden war.

Zu Frage 3:

Soweit überhaupt die Anschaffungskosten vom Listenpreis nach oben abweichen, resultiert dies aus verschiedenen Sonderausstattungen. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß ein Dienstkraftwagen für zumindest einen Chauffeur einen Arbeitsplatz darstellt. Von diesem Umstand ist ein wesentlicher Teil der Sonderausstattungen bedingt. Die Installierung beispielsweise einer Standheizung ist eine Sonderausstattung, die vorwiegend dem Kraftwagenlenker im Falle von notwendigen Wartezeiten zugute kommt.

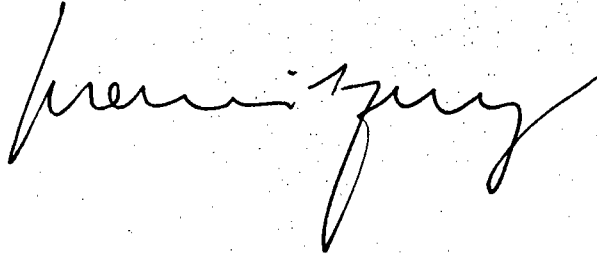
Zu Frage 4:

Der Aufwand, den die einzelnen Dienstkraftwagen pro gefahrenen Kilometer verursachen, ist in einer aussagekräftigen Weise nicht feststellbar, weil er sich aus einer ganzen Reihe von nicht vorhersehbaren Faktoren ergibt:

Einmal wird der Dienstkraftwagen mehr im Stadt-, ein anderes mal mehr im Überlandverkehr verwendet. Die eingesetzten Kraftwagenlenker sind besoldungsrechtlich verschieden eingestuft. Es ist nicht vorhersehbar, ob bzw. welche Reparaturen anfallen und ob der Dienstkraftwagen letzten Endes wiederverkauft oder im Wege des Sachgüterausstausches abgegeben wird. Auch das Kilometergeld, das die Reisegebührenvorschrift 1955 für den Fall der Benützung eines beamten-

- 4 -

eigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke vorsieht und das derzeit S 3,70 je Fahrkilometer beträgt, kann nicht als Berechnungsgrundlage herangezogen werden, weil es nur einen Pauschalbetrag angibt, der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt aus einer Vielzahl von Preisen - wie denen für Personenkraftwagen, Treibstoff, Reifen, Service, Steuern, Versicherungen - errechnet wird.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Krennig', is centered on the page.